



BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
MAG. HERBERT HAUPT

XXII. GP.-NR

125/AB

2003 -04- 14

zu 145/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 7. April 2003

GZ 30.004/14-VII/16/03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 145/J der Abgeordneten
Mag. Ulli Sima und GenossInnen wie folgt:

Frage 1:

In den Empfehlungen des endgültigen Inspektionsberichtes des Food and Veterinary Office in Dublin an die zuständigen österreichischen Behörden wird eine Verbesserung der Kontrolle der Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen in den verschiedenen Stadien des Sektors von der Schlachtung bis zur Abgabe an den Verbraucher, insbesondere in Hinblick auf die Führung der Register und der Handelsdokumente gefordert. Der Auftrag zu einer Verbesserung ist als Bestätigung eines funktionierenden Systems zu verstehen, das in Einzelfällen Mängel aufweist, die selbstverständlich behoben werden. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ob der sehr formalistische Standpunkt des Inspektorenteams bei Registern und Handelsdokumenten verpflichtend aus den Vorschriften abzuleiten ist. Die derzeitige Handhabung führt mit weniger Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten zu gleichwertigen Ergebnissen.

Fragen 2 und 3:

Im Bericht wurden keine „Kontrollmängel“, sondern Mängel in der Einhaltung der Vorschriften zur Kennzeichnung aufgezeigt. Auch die eigene Kontrolle hat bereits vorher diese Mängel in der Durchführung aufgedeckt. Es wurden entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel Sanktionen, Anzeigen, kostenpflichtige Nachkontrollen, Auflagen zur Verbesserung von innerbetrieblichen Qualitätssicherungssystemen, Erhöhung der behördlichen Kontrollfrequenz gesetzt. Auch die Notwendigkeit von Anpassungen in der Kontrolle wird regelmäßig überprüft.

Fragen 4 und 5:

Die Agentur ist derzeit auf Grund der ihr zugewiesenen Aufgaben nicht dafür vorgesehen. Abgesehen davon sind die im Bericht angeführten Mängel in vielen Fällen Verallgemeinerungen auf Grund einzelner Unregelmäßigkeiten. Dies bereits als Fleischskandal zu bezeichnen ist nicht gerechtfertigt.

Frage 6:

Die als „Tatsache“ angeführte Behauptung, dass sich Produktion und Kontrolle in einer Hand befinden, ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Die Kontrolle wird durch von der Produktion unabhängige zuständige Behörden und unabhängige zugelassene Kontrollstellen durchgeführt.

Frage 7:

Entsprechend den Empfehlungen des Food and Veterinary Office an die Behörden Österreichs werden berechtigt aufgeführte Mängel im endgültigen Inspektionsbericht Gegenstand eines Aktionsplanes und eines Terminplans sein. Dieser wird innerhalb der vorgegebenen Frist der Kommission vorgelegt werden.

Frage 8:

Im Bericht sind keine Verwechslungen bei den Etikettierungen angesprochen. Dennoch werden Fehler, wie Verwechslungen bei der Etikettierung, in jedem System in Einzelfällen nicht zu verhindern sein, da menschliches Versagen nie auszuschließen ist. Innerbetriebliche Qualitätssicherungssysteme und Kontrolle sowie die externe Überwachung (unabhängige Kontrollstellen, behördliche Kontrolle) sollen zu einer Minimierung solcher Fehler ihren Beitrag leisten.

- 3 -

Fragen 9 bis 11:

Für die Beantwortung dieser Fragen sind noch Erhebungen im Gang. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird dem Parlament so rasch wie möglich berichtet werden.

Frage 12:

Die Rückverfolgbarkeit zu erheben ist in allen Fällen möglich und besteht in der Aussage, ob eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist oder nicht. Die Unmöglichkeit oder Beeinträchtigung der Rückverfolgung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen beruht auf der Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften durch die Wirtschaftsbeteiligten. Der Aussage, dass in den von der EU – Inspektion untersuchten Einzelhandelsbetrieben eine Rückverfolgung gar nicht möglich oder nur beeinträchtigt möglich war, muss ich entschieden zurückweisen. In der Stellungnahme Österreichs zu dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die Nachvollziehbarkeit aufgrund der Angaben auf den Etiketten und den bestehenden Aufzeichnungen möglich ist. Das Inspektionsteam vertrat hier einen sehr formalistischen Standpunkt.

Frage 13:

Das Aufzeigen von berechtigten oder unberechtigten Mängeln in der Durchführung muss immer ein Anlass für eine Überprüfung des bestehenden Systems sein. Die Analyse der im Bericht angesprochenen Mängel ist bereits im Gange. Der Europäischen Kommission werden zeitgerecht ein Aktionsplan und Terminplan zur Umsetzung der Empfehlungen vorgelegt werden.

Fragen 14 bis 16:

Die Analyse der im Bericht angesprochenen Mängel und damit eventuell verbundener künftiger Änderungen im Kontrollsystem ist derzeit im Gange. Hier ist insbesondere bei Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen auf die bereits geltenden speziellen Vorschriften zur Rückverfolgung einzugehen. Aber auch hinsichtlich Fleisch und Fleischerzeugnissen anderer Tierarten wird künftig die allgemeine Anforderung auf eine Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und Futtermitteln entsprechend den Vorgaben in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, die ab 1. Januar 2005 gilt, zu berücksichtigen sein.

Fragen 17 bis 22:

Es gibt derzeit keine lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit von Puten und Schweinefleisch. Es wurden daher keine derartigen Kontrollen durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a horizontal line and a short vertical stroke at the end.